

§ 12 JachtVO Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates

JachtVO - Jachtverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates müssen dem Muster der Anlage 4 unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) entsprechen.

In Kraft seit 09.05.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at